

Übernahme der Feuerwehraufgaben der Gemeinde Lantsch/Lenz durch die Gemeinde Vaz/Obervaz

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Vaz/Obervaz

und

der Gemeinde Lantsch/Lenz

1. Die vorliegende Vereinbarung resultiert aus den Grundsatzüberlegungen, welche in den vergangenen Jahren im Rahmen der Regionalisierung der Feuerwehren angestellt wurden.
2. Die Gemeinde Vaz/Obervaz übernimmt für die Gemeinde Lantsch/Lenz auf den 1. Januar 2011 die Feuerwehraufgaben gemäss Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Graubünden sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.
3. Die Gemeinde Lantsch/Lenz übernimmt für den Feuerwehrbetrieb grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes sowie des Besoldungs- und Bussenreglementes für die Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz.
4. Die Gemeinde Lantsch/Lenz trägt folgende Punkte zum Betrieb der Feuerwehr Vaz/Obervaz bei:
 - Jährlicher Kostenbeitrag pauschal von Fr. 25'000.00 für die ersten 5 Jahre (2011 - 2015). Dieser Betrag wird alle 5 Jahre an den aktuellen Indexstand der Konsumentenpreise (Basis 1. Januar 2011) angepasst.
 - Die Rekrutierungskriterien für AdF der Gemeinde Lantsch/Lenz sind mit jenen von Vaz/Obervaz identisch. Die Durchführung des Rekrutierungsverfahrens obliegt der Gemeinde Lantsch/Lenz. Diese

meldet die für das nächste Jahr rekrutierten AdF bis spätestens Ende Dezember dem Feuerwehrkommando Vaz/Obervaz.

- Die Gemeinde Lantsch/Lenz stellt das für den Einsatz notwendige Gemeindepersonal (Brunnenmeister) zur Verfügung.

5. Der Einzug des Pflichtersatzes obliegt der Gemeinde Lantsch/Lenz. Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat darauf keinen Anspruch.
6. Dienstleistende AdF aus der Gemeinde Lantsch/Lenz gehören der Feuerwehr Vaz/Obervaz an. Falls von der Feuerwehr Vaz/Obervaz gegen AdF mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lantsch/Lenz Bussen ausgesprochen werden, obliegt der Einzug der Gemeinde Vaz/Obervaz, welche auch der volle Bussenertrag zusteht. Der Sold für die AdF der Gemeinde Lantsch/Lenz wird durch die Gemeinde Vaz/Obervaz bezahlt.
7. Die Alarmierung der AdF über das ganze Einsatzgebiet der Gemeinden Lantsch/Lenz und Vaz/Obervaz erfolgt durch die Feuerwehr Vaz/Obervaz.
8. Die Wasserversorgung (Hydranten) und Sicherstellung von Löschwasserreserven ist Sache der Standortgemeinde. Das Gemeindepersonal (Werkmeister usw.) stellt den notwendigen Informationsfluss zur Feuerwehr sicher.
9. Das Feuerwehrmaterial der Gemeinde Lantsch/Lenz wird nicht in die Feuerwehr Vaz/Obervaz integriert. Somit entfällt auch ein diesbezüglicher Wartungsanspruch. Es ist der Gemeinde Lantsch/Lenz überlassen, das Feuerwehrmaterial zu verkaufen.
10. Die Einsatzkosten bei einem Ernsteinsatz gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Diese werden nach den Richtlinien der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung Graubünden verrechnet.
11. Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren. Sie kann erstmals per 31. Dezember 2021 unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um 1 Jahr.

Die Kündigung innerhalb der Vertragsfristen, mit Einhaltung einer Frist von minimal 12 Monaten ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für mindestens eine Gemeinde unzumutbar machen.

Vaz/Oberbaz, 28. Oktober 2010

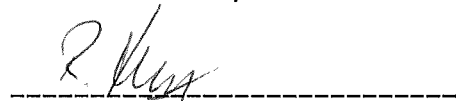
Lantsch/Lenz, 21.12.2010

Für die Gemeinde Vaz/Oberbaz
Lantsch/Lenz

Für die Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindepräsident:

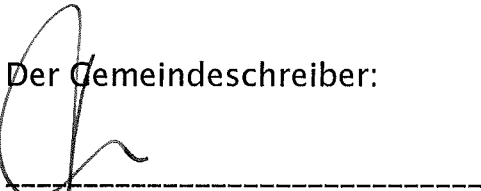


(Urs Häusermann)

(Renato Lenz)

Der Gemeindegeschreiber:

Der Gemeindegeschreiber:



(Johann Gruber)

(Ursin Fravi)